

Geschäftsordnung der Versammlung der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 19. Mai 2021)

Gestützt auf §§ 21 Abs. 3 und 26 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG), §§ 31, 47 und 48 der Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 22. November 2017

beschliesst die Versammlung der Studierenden:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellung

Die Versammlung der Studierenden (VSPHZH) ist das Mitwirkungsorgan der Studierenden der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Sie ist eine Teilgruppe der Hochschulversammlung (HSV) der PHZH.

§ 2 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Organisation und Arbeitsweise der VSPHZH und gilt ergänzend zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Hochschulversammlung.

§ 3 Ziele und Zweck

Die VSPHZH bezweckt:

- a) die studentische Mitwirkung an der PHZH sowie eigenständige und unabhängige Interessenvertretung aller Studierenden der PHZH nach innen und nach aussen;
- b) die Schaffung und Förderung von studiumsbezogenen Angeboten für die Studierenden;
- c) die Förderung kultureller Belange;
- d) die Teilnahme an bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussionen;
- e) die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der PHZH;
- f) die Stärkung der Mitbestimmung der Studierenden in bildungspolitischen Belangen;
- g) die Förderung des Informationsflusses sowie der gegenseitigen Vernetzung und Zusammenarbeit unter Studierenden sowie anderen studentischen Vereinigungen auf kantonaler sowie eidgenössischer Ebene.

§ 4 Neutralität

Die VSPHZH ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle an der PHZH immatrikulierten Studierenden. Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt der Exmatrikulation.

§ 6 Mitwirkungsrechte

Jedes Mitglied ist an den Versammlungen der Studierenden teilnahme-, wahl-, stimm- und antragsberechtigt.

3. Abschnitt: Finanzen

§ 7 Mittel

¹ Die Mittel der VSPHZH bestehen aus folgenden Beiträgen:

- a) Solidaritätsbeitrag pro Semester nach Massgabe der Gebührenordnung der PHZH;
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen der VSPHZH;
- c) Einnahmen aus Inseraten in der Studierendenzeitung;
- d) Einnahmen aus Projekten der VSPHZH.

² Weitere Mittel können erschlossen werden, sofern dies mit den Zielen und der Zweckbestimmung der VSPHZH in Einklang steht und deren Neutralität gewährleistet bleibt.

§ 8 Verteilung der finanziellen Mittel

¹ Der Vorstand der VSPHZH entscheidet nach Massgabe des vom Vorstand der HSV genehmigten Budgets über die Verteilung der finanziellen Mittel.

² Alles Weitere regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 9 Budget und Jahresrechnung

¹ Der Vorstand der VSPHZH erstellt das jährliche Budget sowie die Jahresrechnung zuhanden der Versammlung der Studierenden, des Vorstandes der Hochschulversammlung sowie zur Information an die Verwaltungsdirektorin bzw. den Verwaltungsdirektor.

4. Abschnitt: Organisation

§ 10 Versammlung der Studierenden

¹ Die Versammlung der Studierenden erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandspräsidiums;
- c) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand;
- d) Verabschiedung der Geschäftsordnung sowie Änderungsanträge zuhanden der Hochschulleitung;
- e) Verabschiedung des jährlichen Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes der Hochschulversammlung;
- f) Aufgaben, die ihr durch übergeordnetes Recht oder die Geschäftsordnung vorbehalten sind.

² Die ordentliche Versammlung findet so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich statt und wird durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Das Präsidium, der Vorstand oder 30 Mitglieder können eine Versammlung einberufen bzw. deren Einberufung verlangen.

³ Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt mindestens 30 Tage, einer ausserordentlichen Versammlung mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Sie enthält die Traktanden. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das übergeordnete Recht oder die Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 11 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium oder einem Co-Präsidium sowie mindestens fünf weiteren Studierenden. Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Stufen und Studiengänge zu achten. Alle Mitglieder der VSPHZH sind in den Vorstand wählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt die VSPHZH gegen innen sowie aussen und nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der VSPHZH;
- b) Verwaltung der finanziellen Mittel;
- c) Erstellung von Budget und Jahresrechnung;
- d) Erlass einer Finanzordnung;
- e) Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung;
- f) Teilnahme an Versammlungen der VSPHZH;
- g) Vollzug von Beschlüssen der VSPHZH;
- h) Anlaufstelle für allgemeine Anregungen und Anliegen der Studierenden;
- i) Besetzung der Studierendenvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der VSPHZH in den verschiedenen Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen innerhalb der PHZH;
- j) Einsitznahme in die Delegiertenversammlung der HSV;
- k) Ausschreibung von Wahlen neuer Vorstandsmitglieder und Unterbreitung der Wahlvorschläge (Einervorschlag) zuhanden der Versammlung der Studierenden.
- l) Weitere Aufgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

³ Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium wird Konsens vorausgesetzt.

⁴ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorliegen, insbesondere in der Sache ein persönliches Interesse besteht.

⁵ Bei dringlichen Geschäften kann der Vorstand Beschlüsse per Zirkularbeschluss fassen;

⁶ Entscheidungen werden nach dem Kollegialitätsprinzip vertreten.

§ 12 Präsidium

Das Präsidium leitet die Arbeiten des Vorstands und nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen und Vorstandssitzungen der VSPHZH;
- b) Entscheidung über das Wahlverfahren zur Besetzung der Studierendenvertretung in den verschiedenen Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen innerhalb der PHZH;
- c) Teilnahme an den Vorstandssitzungen der HSV.

5. Abschnitt: Änderungen der Geschäftsordnung

§ 13 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

¹ Jedes Mitglied der VSPHZH kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zuhanden der Vollversammlung stellen.

² Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Vollversammlung.

³ Werden Änderungen an der Vollversammlung vorgenommen, müssen diese von der Hochschulleitung erneut geprüft und in Kraft gesetzt werden.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung¹ am 1. Juli 2021 in Kraft.

¹ Von der Hochschulleitung genehmigt am 9. Juni 2021